

Bundesamt für Umwelt
Sektion Klima
3003 Bern

Bern, 6. Oktober 2010

Anhörung zur Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Anhörung zur Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken haben Sie die Grüne Partei zwar nicht zur Stellungnahme eingeladen. Aufgrund der grossen Bedeutung der Vorlage erlauben wir uns dennoch, eine Anhörungsantwort einzureichen.

Die Grüne Partei lehnt den Versuch ab, nun mittels Verordnung eine „Lex Chavalon“ zu schaffen. Weil am gleichen Standort bereits früher ein Kraftwerk gestanden hat, kann kein Grund sein, ein weniger umweltfreundliches Kraftwerk zu bauen. Für alle fossil-thermischen Kraftwerke müssen die gleichen Regeln gelten, damit das Ziel der Wärme-Kraft-Koppelung nicht verwässert wird. Dies wäre auch nicht im Sinn des Parlaments, welches bewusst eine Sonderbehandlung ausgeschlossen hatte. Davon abgesehen liessen sich die Anforderungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen in erneuerbare Energien und die Voraussetzungen für die Kompensationsverträge verschärfen, um die CO₂-Emissionen wirksamer zu reduzieren.

Wir bitten Sie, die folgenden Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Verordnungsvorlage entsprechend zu formulieren. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Teuscher
Nationalrätin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Anhörung zur Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Einleitend

Die Grünen lehnen die Einführung einer „Lex Chavalon“ durch die Hintertür des Verordnungswegs klar ab. Aus diesem Grund kommt für sie die Variante 2 zum Artikel 2 der CO₂-Kompensationsverordnung nicht in Frage. Weiter stellen wir einen grossen Präzisionsbedarf fest. Diese betreffen den minimalen Gesamtwirkungsgrad, die Anrechenbarkeit von Investitionen in erneuerbare Energien, die Inhalte der Kompensationsverträge sowie die Anrechnung von Kompensationsmassnahmen im Ausland ab 2012.

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

1. Gesamtwirkungsgrad (Art. 2 CO₂-Kompensationsverordnung)

Für den Artikel 2 der CO₂-Verordnung werden zwei Varianten vorgeschlagen. In der zweiten Variante wird der minimale Gesamtwirkungsgrad vom Standort und der maximalen Anzahl Betriebsstunden fossil-thermischer Kraftwerke abhängig gemacht: Kraftwerke, die während eines Jahrs höchstens 1'500 Stunden betrieben werden und sich an einem Standort befinden, an dem bereits früher ein Kraftwerk betrieben wurde, kommen dadurch in den Genuss, einen tieferen minimalen Gesamtwirkungsgrad erreichen zu müssen. Mit dieser Bestimmung wird das Ziel der Wärme-Kraft-Koppelung aufgeweicht, da auch Kraftwerke ohne Wärmenutzung möglich wären. Dabei handelt es sich um Kraftwerke, die zu weit von der Nutzung (Haushalte, Industrie usw.) entfernt sind und denen eine hinreichende Netzanbindung fehlt, als dass deren Abwärme wirtschaftlich genutzt werden könnte. Die Ausnahmeregelung in der zweiten Variante führt ausserdem zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Gilt künftig zum Beispiel eine Betriebsdauer von maximal 1'500 Stunden pro Jahr immer als Deckung kurzzeitiger Nachfragespitzen, wie dies der Bericht zur Anhörung andeutet? Dagegen liesse sich leicht argumentieren, dass mit dieser Vorgabe ein Kraftwerk in den sechs Wintermonaten von Montag bis Freitag, also an 130 Tagen, jeden Tag für elf Stunden betrieben werden könnte. Dies entspricht sicher nicht einer Deckung von Nachfragespitzen. Wenn eine Ausnahme eingeführt wird, so darf sie höchstens auf den Zweck der Notstromversorgung angewendet werden und die maximale Anzahl Betriebsstunden pro Jahr muss auf 50 beschränkt werden. Wir weisen auch darauf hin, dass das Parlament bewusst die

Standortabhängigkeit des minimalen Gesamtwirkungsgrad und somit die so genannte „Lex Chavalon“ aus dem CO₂-Gesetz gestrichen hatte. Dem Bundesrat steht der Interpretationsspielraum für die Ausnahmeregelung gar nicht zu.

Die Grünen lehnen somit die zweite Variante ab, unterstützen jedoch auch die erste lediglich mit Vorbehalten. Gemäss Entwurf für den Verordnungstext ist unklar, worauf sich der Tatbestand des „minimalen Gesamtwirkungsgrad“ bezieht. Sind die unteren oder die oberen Heizwerte der Brennstoffe gemeint? Werden die produzierte Einheit Strom und die nutzbare Einheit Wärme ohne Gewichtung addiert? Wird bei der Stromproduktion der Eigenverbrauch abgezogen oder wird die Bruttoproduktion berücksichtigt? Wie wird die nutzbare Abwärme gemessen, handelt es sich um die eingespeiste oder die abgenommene Wärme? Wo wird die Wärme gemessen, beim Fernwärmenetz oder beim Wärmebezüger? Ohne die Antworten auf diese Fragen kann nicht beurteilt werden, ob ein minimaler Gesamtwirkungsgrad von 62% dem Stand der Technik entspricht. Wir fordern folgende, dem heutigen Stand der Technik entsprechende Formulierung der Bestimmung: „Der minimale Gesamtwirkungsgrad beträgt 80% und bezieht sich auf den oberen Heizwert. Er ergibt sich aus der ungewichteten Addition aus elektrischem Netto-Wirkungsgrad und Jahresnutzungsgrad der Wärme“.

2. Investitionen in erneuerbare Energien (Art. 3 CO₂-Kompensationsverordnung)

Investitionen in erneuerbare Energien – Strom oder Wärme – können gemäss CO₂-Gesetz (Art. 11c, Absatz 3) als Massnahme zur Kompensation der CO₂-Emissionen angerechnet werden. Die Anrechnung bemisst sich am Umfang der erreichten CO₂-Emissionen und schliesst Investitionen in erneuerbare Energien, die bereits in den Genuss anderer Förderprogramme kommen oder mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) abgegolten werden, aus. Diese Bestimmung ist ungenau und berücksichtigt nicht, dass die erneuerbaren Energien in Zukunft auch ohne Massnahmen auf Kosten der fossilen Energien eher zunehmen werden (Referenzentwicklung). Aus diesen Gründen fordern wir, dass nur Investitionen in erneuerbare Energien angerechnet werden können, die gegenüber der Referenzentwicklung eine Verbesserung bringen. Das bedeutet, dass Investitionen nicht ohne weiteres über die gesamte Lebensdauer angerechnet werden können, sondern nur solange sie im Vergleich zur reinen Marktentwicklung zusätzlich erneuerbare Energien schaffen. Ausserdem muss der Aufwand für den Betrieb des Systems zur Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Strom zur Speisung der Wärmepumpe) von der gesamten Reduktion abgezogen werden, damit sowohl in der Schweiz wie auch weltweit tatsächlich eine Reduktion der Emissionen resultiert.

3. Kompensationsvertrag (Art. 4 CO₂-Kompensationsverordnung)

Die CO₂-Kompensationsverordnung legt die formalen Anforderungen an den Kompensationsvertrag fest. Wir sind der Ansicht, dass dies nicht genügt und verlangen folgende materiellen Ergänzungen.

Mitnahmeeffekte verhindern:

- Als Massnahmen zur Kompensation der CO₂-Emissionen gelten nur Massnahmen, die im Jahr der Anrechnung nicht ohnehin ergriffen worden wären, durch kein anderes öffentliches Instrument direkt oder indirekt gefördert wurden und zusätzlich zur Referenzentwicklung ergriffen wurden.

Kompensationen im Ausland an Qualitätskriterien knüpfen:

- Verminderungen dürfen nur angerechnet werden, wenn sie zu überprüfbaren, zusätzlichen und dauerhaften Emissionsreduktionen führen und klare Vorteile in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung haben.
- Verminderungen dürfen keine erheblichen negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen mit sich bringen.

4. Anrechnung von Kompensationsmassnahmen nach 2012 (Art. 5 CO₂-Kompensationsverordnung)

Es ist zu früh, bereits jetzt die Anrechenbarkeit von Auslandszertifikaten nach 2013 zuzulassen. Entweder müssen hier Präzisierungen in die Verordnung aufgenommen werden oder die Bestimmungen dürfen erst abschliessend geregelt werden, wenn die neuen internationalen Regeln bekannt sind. Zur Zeit ist nämlich unklar, welche Anforderungen ab 2012 an Projekte des Clean Development Mechanism (CDM) und der Joint Implementation (JI) des Kyoto-Protokolls gestellt werden.